

RS OGH 2001/10/29 7Ob180/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2001

Norm

EO §382b Abs1

EO §382d Abs4

Rechtssatz

Der gerichtliche Auftrag an die Sicherheitsbehörden des Vollzuges einer einstweiligen Verfügung nach§ 382b Abs 1 EO umfasst nicht nur eine einzelne Vollzugshandlung, sondern bezieht sich auf alle in der Folge notwendig werdenden Maßnahmen. Die mit dem Vollzug beauftragte Sicherheitsbehörde hat auch nur auf Ersuchen der gefährdeten Partei ohne vorherige Zwischenschaltung des Gerichts einzuschreiten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 180/01y
Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 180/01y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115850

Dokumentnummer

JJR_20011029_OGH0002_0070OB00180_01Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at